



Merkblatt

Bootslagerwagen bis 6 km/h dürfen grundsätzlich nur dann auf öffentlichen Straßen bewegt werden, wenn:

- sie mit einem Zugfahrzeug mit Bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h gezogen werden.
- der Nachweis vorliegt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung gem. § 41 (9) StVZO von mind. $3,5 \text{ m/s}^2$ - in Verbindung mit der Zugmaschine erreicht wird.
- Leuchtenträger angebracht, fixiert und elektrisch verbunden sind.
- die Ladung auf ausreichende Sicherung überprüft wurde.
- beim Abstellen des Anhängers die hintere Achse mit zwei Unterlegkeilen gesichert ist.
- die evtl. vorhandene hintere Lenkachse in Geradeausstellung fixiert und gesichert ist.

Die ungebremsten Bootslagerwagen bis 6 km/h von HARBECK sind serienmäßig mit 2 Bremskeilen ausgestattet.

Unsere 25 km/h-Trailer werden werkseitig mit einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO ausgestattet und dürfen auf öffentlichen Straßen mit einem dafür geeigneten Zugfahrzeug gezogen werden. Diese Anhänger sind einmalig in dem Verkehr zu bringen (Zulassungsstelle erteilt die Betriebserlaubnis per Stempel) sind jedoch zulassungsfrei, benötigen damit auch keine wiederkehrende Überprüfung nach § 29 (HU) und brauchen kein eigenes Kennzeichen sondern erhalten während der Fahrt das Wiederholungskennzeichen des Zufahrzeuges.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.